

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



# Stempelgebühren-Tarif.

Stala I = ¼%		Stala II = 1%		Stala III = 2%	
Berechnungsgrundlage	Gebührenbetrag	Berechnungsgrundlage	Gebührenbetrag	Berechnungsgrundlage	Gebührenbetrag
	g		g		g
Bis zu 40 S . . .	10	Bis zu 10 S . . .	10	Bis zu 5 S . . .	10
Übersteigt die Berechnungsgrundlage 40 S, so ist von je 40 S der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als 40 S auf den vollen Betrag von 40 S aufzurunden ist.		Übersteigt die Berechnungsgrundlage 10 S, so ist von je 10 S der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als 10 S auf den vollen Betrag von 10 S aufzurunden ist.		Übersteigt die Berechnungsgrundlage 5 S, so ist von je 5 S der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 g zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als 5 S auf den vollen Betrag von 5 S aufzurunden ist.	
Dieser Stala unterliegen Wechsel und die wie Wechsel zu behandelnden Anweisungen und Verpflichtungsscheine der Kaufleute, wenn die Zahlung bei Ausstellung im Inlande nach 3, aber vor 6 Monaten, bei Ausstellung im Auslande nach 6, aber vor 12 Monaten erfolgen soll. (Soll die Zahlung bei Inlandswechseln vor 3 Monaten und bei Auslandswechseln vor 6 Monaten erfolgen, ist nur die halbe Gebühr der Stala I ¼% zu entrichten). Indossamente auf den erwähnten Urkunden (sonst gebührenfrei), wenn diese Urkunden der Gebühr nach Stala II unterliegen; Banmäßige Belehnung von Wertpapieren auf höchstens 3 Monate; Schuldschein der Mitglieder der Spar- und Darlehenskassen und Prolongationen solcher Schuldscheine innerhalb einer Darlehensfrist von im ganzen 4 Jahren, vom Tage der Ausstellung der ursprünglichen Schuldurkunde an gerechnet; Pfandscheine der Handelshergewerbe über Vorschüsse von mehr als 10 S bis zu 3 Monaten; desgleichen Prolongationen solcher Vorschüsse bis zu 3 Monaten; Genossenschaftsverträge der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Geschäftseinlagen, Eintrittsgebühren, Gewinnanteile, Rückzahlungen, gewisse Schuldverschreibungen, Reservefondsbeiträge); Versteigerungsprotokolle öffentlicher Lagerhäuser (vom Lizitationserlöse).		Dieser Stala unterliegen nur: 1. Schuldscheine, die nicht auf Überbringer lauten u. Schuldscheine, welche zwar auf den Überbringer, aber nicht auf mehr als 10 Jahre lauten; 2. Schuldanerkenntnisurkunden in den vorstehend unter 1. gedachten Fällen; 3. Bürgschafts- und Pfandbestellungsurkunden, insoweit überhaupt die Gebührenpflicht plagrecht; 4. Urkunden über d. entgeltl. Abtretung von Geldforderungen. 5. Coupons von Aktien u. Teilschuldverschreibungen; 6. Empfangsbestätigungen (Quittungen); 7. Miet- und Pachtverträge; 8. Außergerichtliche Vergleiche über anhängige Rechtsstreitigkeiten; sonst Stala III); 9. Verträge über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und von Kommanditgesellschaften, wobei jedoch Kommanditgesellschaften auf Aktien nur dann der Gebühr nach Stala II unterliegen, wenn die Aktien auf Namen lauten oder wenn die Dauer der Gesellschaft nicht für länger als 10 Jahre in Aussicht genommen ist; 10. Wechsel u. wechsellrechtliche Erklärungen, dann die gebührenrechtlich gleichgestellten Urkunden, soweit sie nicht einer niedrigeren Gebühr unterliegen (Stala I).		Unter diese Stala fallen im allgemeinen alle nach dem Werte gebührenpflichtigen Urkunden, die keiner anderen Gebühr unterworfen und nicht befreit sind. Dieser Stala unterliegen unter anderem: Kauf- und Tauschverträge über bewegliche Sachen, Lieferungsverträge, die sich als Verkäufe beweglicher Sachen darstellen, entgeltliche Zessionen über andere bewegliche Sachen als Geldforderungen, Hoffnungskäufe beweglicher Sachen, worunter auch Kuxe (Bergwerksanteile), Erwerbungen von Leibrenten gegen Hingabe beweglicher Sachen, Schuldscheine auf den Überbringer, und zwar entweder auf unbestimmte Zeit oder auf mehr als 10 Jahre, ferner Alimentationsverträge, Servitutsverträge gegen Entgelt und Verträge über Dienstleistungen im allgemeinen und insbesondere Dienstverleihungen geistlicher und weltlicher Unter nach dem gesetzlich vervielfachten Jahresbezüge, beziehungsweise Jahreswerte.	

Anmerkungen: 1. Die vorstehenden Stalagebühren sind keinem weiteren Zuschlage unterworfen.  
2. Die neue Art der Stalagebühnenberechnung findet auf die Coupons von Schuldverschreibungen dann keine Anwendung, wenn die Gebührenpflicht der Schuldverschreibung vor dem 1. September 1924 eingetreten ist. Für diese Coupons ist die Gebühr auch weiterhin nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu ermitteln und zu entrichten.

um 3 g e  
über iff  
sonie  
t 40 g  
ebühr  
ges tonm

Stammien  
C. R.  
Übriges

en

60  
80  
40

n.  
entricht  
mb.

Bis  
S S

60 1  
800 1  
000 1

(schland)

320 3  
340 3  
360 3  
380 3  
400 3  
420 3  
440 3  
460 3  
480 3  
500 3  
520 3  
540 3  
560 3  
580 3  
600 3  
620 3  
640 3  
660 3  
680 3  
700 3  
720 3  
740 3  
760 3  
780 3  
800 3  
820 3  
840 3  
860 3  
880 3  
900 3  
920 3  
940 3  
960 3  
980 3  
1000 3

400 S 60  
1-20 20

D.  
angabe

Bone  
g

40  
10  
20  
30  
40

ummt  
1 7 g  
einer  
ußer  
diese  
igen  
50 g

Strigende Spafete nur bis 5 kg zulässig; drei  
fach welche einbühren. Einbühren. Einbühren.